

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 17

Vorwärts ins 19. Jahrhundert

Die FDP und ihre Kirchenthesen
von Felix Raabe

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Numerierung der Reihe erfolgt fortlaufend.

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
405 Mönchengladbach
Viktoriastraße 76

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

1974

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln
Satz: Cotygrafo GmbH, Köln
Druck: W. Gottschalk & Söhne GmbH, Köln
Printed in Germany
ISBN 3-7616-0271-5

Der Bundesparteitag der FDP hat am 1. Oktober 1974 in Hamburg unter der Überschrift „Freie Kirche im Freien Staat“ 13 Thesen zum Verhältnis von Kirchen und Staat verabschiedet. Trotz der schön klingenden Überschrift und trotz so mancher entgegengesetzter Beteuerungen sind diese Thesen im ganzen darauf gerichtet, Religion und Kirchen in die Privatsphäre zu verweisen und sie damit schrittweise aus der Öffentlichkeit zu verdrängen. In der mehr als siebenstündigen Debatte über die Thesen meldeten sich auch mehrere Kritiker. Zu ihnen gehörte vor allem die stellvertretende Bundesvorsitzende der FDP, Frau Dr. Hamm-Brücher. Sie warf den Thesen vor, daß sie von falschen Gegebenheiten ausgingen, ungeschichtlich seien und außer Emotionen dafür oder dagegen nichts bewirkten, es sei denn, die Störung oder gar Zerstörung des auf Partnerschaft und gegenseitige Achtung gegründeten Verhältnisses zu den Kirchen. Sie hielt das nicht gerade für eine Meisterleistung politischen Wirkens und warnte vor den unkontrollierten Kettenreaktionen, die durch die Thesen ausgelöst werden könnten. Unmittelbar vor der entscheidenden Abstimmung sagte ein Delegierter aus Niedersachsen: „Ich bin zutiefst erschrocken über die illiberale Intention, die hinter vielen dieser Anschauungen steckt. Ich fürchte mich vor den Folgen.“

Die Mehrheit der Delegierten teilte diese Furcht offenbar nicht: von 400 stimmten 262 – das sind fast zwei Drittel – für die Thesen, 82 waren dagegen, 4 enthielten sich der Stimme und 52 zogen es vor, überhaupt nicht an der Abstimmung teilzunehmen. Unter den Befürwortern waren Kirchenfeinde und neomarxistisch angehauchte Ideologen, für die Religion – um mit Karl Marx zu reden – die Privatschulle einzelner Individuen ist; da waren Leute, die um ihre Stellung in der Partei besorgt sind und deshalb glauben, Kompromisse schließen zu müssen; es fanden sich „Reformer“, die die Kirchen von außen und mit politischen Mitteln ummodellieren wollen, und schließlich jene ewigen Taktiker, die auch diese Frage unter dem Gesichtspunkt behandeln: durchpauken, abhaken und dann ganz tief weglegen. Wie auch immer die Motive der einzelnen gewesen sein mögen, alle gemeinsam haben die Verantwortung für den Beschluß und seine Folgen zu tragen.

Wiederbelebung traditioneller Kirchenfeindlichkeit

Die Thesen nehmen eine alte Tradition im Liberalismus auf, seine Gegnerschaft zur Kirche, die aus einer aufklärerischen Autonomievorstellung resultiert und unter moderner Kultur die pure Weltlichkeit des öffentlichen Lebens versteht. Die Überschrift der Thesen, „Freie Kirche im Freien Staat“ entstammt ganz dieser Tradition. Von Camillo Cavour, dem führenden liberalen Staatsmann Italiens in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, geprägt, war dieser Satz das Motto für den Kampf eines rein wissen-

schaftlich-technisch verstandenen Fortschritts gegen die Unabhängigkeit der Kirche, gegen Klöster und kirchliches Leben. Der französische Katholikenführer Montalembert demaskierte treffend den wahren Gehalt dieses Satzes in der Formel: „Eine ausgeraubte Kirche in einem Räuberstaat“. Auf die deutschen Liberalen der damaligen Zeit, insbesondere in dem 1859 gegründeten Deutschen Nationalverein, übte das Vorbild Cavours einen bedeutenden Einfluß aus. Auch ihnen erschien die Vorstellung, daß Religion im öffentlichen Leben eine Rolle spielen könne, reichlich unzeitgemäß zu sein in einer Gesellschaft, in der der materielle Fortschritt zur leitenden Idee des Handelns proklamiert wurde.¹⁾

Ihren Höhepunkt erreichte diese Tendenz in Deutschland in dem berühmten Kulturkampf gegen die katholische Kirche in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, der zwar mit einem Fehlschlag für Bismarck und die hinter ihm stehenden liberalen Kräfte endete, aber dennoch die Integration des katholischen Volksteils in das Deutsche Reich auf lange Zeit und mit sehr nachteiligen Folgen für die Gesamtgesellschaft behinderte. In unserem Jahrhundert trat diese Tendenz vorzugsweise in marxistischen und nationalistischen Bewegungen auf und kulminierte im nationalsozialistischen Kirchen- und Religionskampf zwischen 1933 und 1945. Nach dem Kriege lebte sie im westlichen Teil Deutschlands allenfalls in kleinen Gruppen wie der Humanistischen Union fort. Je mehr aber die Erfahrungen aus der Nazizeit in den Hintergrund rückten und in bestimmten Volksschichten, nicht zuletzt unter dem Einfluß einer rein diesseitig bestimmten Ideologie von Wachstum und Lebensqualität, kirchliche Bindungen abnahmen und das Verständnis für die Bedeutung von Religion überhaupt schwächer wurde, desto stärker drängte sich diese Tendenz wieder in den Vordergrund. Die Jungdemokraten, Jugendorganisationen der FDP – nach eigener Darstellung antikapitalistisch, antimilitaristisch, antiklerikal, antiautoritär, antibürokratisch und emanzipatorisch – verdichteten sie schließlich zu einem neuen politischen Programm des Kirchenkampfes und setzten dieses in der FDP durch.²⁾

Verwirklichung der Religionsfreiheit?

Wenn jetzt gelegentlich von Vertretern der FDP gesagt wird, die Kirchenthesen seien nicht gegen die Kirchen gerichtet, ihr Anliegen sei vielmehr die Verwirklichung der Religionsfreiheit, dann ist es gut, sich neben den eben dargelegten größeren geschichtlichen Dimensionen, in denen diese Thesen stehen, auch in Erinnerung zu rufen, was die Jungdemokraten in ihren wegbereitenden Vorarbeiten formuliert haben. Da wurde in aller Deutlichkeit von der Sozialschädlichkeit des Wirkens der Kirchen im gesellschaftlich-politischen Bereich gesprochen und die Beschränkung der Kirchen auf den transzendenten Bereich gefordert. Man sollte wissen, daß

Jungdemokraten als Ziel liberaler Politik deklariert haben, „durch rationale Aufklärung der Bevölkerung das Instrumentarium zur ideologiekritischen Auseinandersetzung mit Anspruch und Verwirklichung des Christentums bereitzustellen“. Es darf auch nicht in Vergessenheit geraten, daß sie gefordert haben, „die Beseitigung der Amtskirchen als Träger emanzipationsfeindlicher Ideologie und die ideologiekritische Auseinandersetzung mit dem Christentum müssen deshalb langfristiges Ziel liberaler Politik sein“.

Dies alles waren nicht belanglose Randbemerkungen, sondern Vorstellungen, die den Hintergrund für konkrete Forderungen zur völligen Umgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirchen abgaben – zuerst bei den Jungdemokraten, dann in den 14 Thesen einer vom Parteipräsidium der FDP eingesetzten Sonderkommission³⁾ und schließlich in dem Parteitagbeschuß von Hamburg. Auf diesem etwa zweijährigen Weg haben die Forderungen gewisse Kürzungen erfahren, und die Argumentationsweise wurde etwas gefälliger. Die Grundtendenz aber blieb.

Diese Grundtendenz kam auch in so mancher Rede auf dem Parteitag in Hamburg zum Ausdruck. Da konnte man immer wieder hören, die Kirchen hätten es zu leicht. „Der Mehrheitsspeck muß weg“ und die Auswirkungen der Klerikalisierung nach 1945 müßten beseitigt werden, hieß es. Im Zusammenhang mit der Debatte um die Stellung des Religionsunterrichtes wurde gefordert, eigentlich müsse der Staat Kenntnis über Religion vermitteln, denn die Kirchen trieben ja nur Indoktrination. Zum Beweis der Gefahr, die von einer Vorrangstellung freier Träger in der Krankenpflege und in der Jugend- und Sozialarbeit ausgehen könne, wurde auf die Weigerung konfessioneller Krankenhäuser hingewiesen, Abtreibungen auf der Grundlage der beabsichtigten Änderung des § 218 StGB vorzunehmen. Im Namen des Landeshauptausschusses der FDP Nordrhein-Westfalens wurde sogar gefordert, den Kirchen den Gemeinnützigkeitsstatus zu verwehren. Gelegentlich geriet das Ganze auch ins Lächerliche; etwa wenn die ehemalige Jungdemokraten-Vorsitzende, Ingrid Matthäus, „das Grundrecht aufs Heiraten“ für katholische Geistliche forderte.

Ende der Volkskirche

Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen in Hamburg beschlossenen Thesen erübrigt sich, da sie sich von denen, die im August 1973 veröffentlicht wurden, nur unwesentlich unterscheiden und diese bereits in Heft 5 dieser Schriftenreihe behandelt worden sind.⁴⁾ Hier sollen nur noch bestimmte Gesichtspunkte hervorgehoben werden. Dazu gehört zum Beispiel der Hinweis darauf, daß der Abschnitt in der Präambel, der die geschichtliche, kulturelle, ethische und caritative Leistung des Christentums für Europa würdigt, erst in allerletzter Minute in Hamburg vom Vorstand

eingeschoben worden ist. Mit dieser Verbeugung hoffte man davon ablenken zu können, daß das Ende der Volkskirche und ihre Herabsetzung auf das Niveau einer beliebigen Weltanschauungsgemeinschaft beabsichtigt ist. In der sozialdemokratischen Wochenzeitung Vorwärts hieß es dazu: „Die Toleranz, mit der die liberalen Vorstellungen dem religiösen Bedürfnis der Christen in unserem Staat scheinbar Rechnung tragen wollen, kann nicht anders als repressiv genannt werden.“ Hinter dem nur mühsam verhehlten Ziel steckt letztlich die altliberale Illusion, Religion und christlicher Glaube seien lediglich institutionalisierte Denkrichtungen unter mancherlei anderen.

Verbannung aus der Öffentlichkeit

Das Ende der Volkskirche soll vor allem durch eine Änderung des Status der Kirchen, durch die Abschaffung des Kirchensteuereinzugsverfahrens und durch den Entzug statistischer Hilfen herbeigeführt werden. Diese Absicht kommt insbesondere in den Thesen 2, 4, 5, 7 und 8 zum Ausdruck. Bei ihrer Verwirklichung verlören die Kirchen ihre vom Staat unabhängige Stellung. Sie kämen zumindest für bestimmte Fragen wieder unter einseitige staatliche Gesetzgebung wie im 19. Jahrhundert und wären entscheidender Hilfen für ihre Arbeit beraubt. Hinter dieser ganz offensichtlichen Tendenz verschwinden die wenigen Ansatzpunkte etwa in den Thesen 1 und 12, die diskutabel sind.

Aber die Thesen wollen auch die Öffentlichkeit religiös neutralisieren. Das wird besonders in den Thesen 6 und 10 deutlich. Würde These 6 verwirklicht, so dürfte der Name Gottes in deutschen Verfassungen nicht mehr genannt werden, und Kreuze hätten beispielsweise aus den Schulen zu verschwinden. Von einer christlichen Gemeinschaftsschule, die vor Jahren gerade von der FDP als Ersatz für die Konfessionsschule gefordert worden war, ist keine Rede mehr. Skeptiker hielten diese Forderung schon immer für bloße Taktik auf dem Weg zur religiös wertneutralen Schule. In ihr soll christliches Gedankengut allenfalls noch im Religionsunterricht geduldet werden, und es hat nicht an Anträgen gefehlt, auch diesen aus der Schule zu verbannen. Schließlich einigte man sich vor allem aus taktischen Gründen auf die bezeichnende Formel: „Der Religionsunterricht ist nach der Verfassungslage ordentliches Lehrfach“.

Verschleierung der wahren Absichten

Das ist übrigens einer jener Sätze in den Thesen, die Geltendes festhalten, aber durch die Art und Weise, wie dies geschieht und wie es in den Kontext eingeordnet wird, die eigentliche Absicht erkennen lassen. Solche Sätze

finden sich auch in der These 3 über die Religionsmündigkeit, die immerhin seit 1921 gesetzlich geregelt ist, und in These 4, die Forderungen aufstellt, die in der Verfassung (Art. 136 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Art. 140 Grundgesetz) und durch das Personenstandsgesetz (§§ 11, 12, 21, 37 PStG) längst erfüllt sind. Im Personenstandsgesetz ist ganz eindeutig das Recht der Bürger formuliert, „im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft“ eintragen zu lassen. Wenn sie nicht einverstanden sind, unterbleibt eine Eintragung. Die Forderung der FDP kann also nur den Sinn haben, daß den Bürgern künftig dieses Recht verwehrt werden soll und daß Kirchenzugehörigkeit von Organen des Staates überhaupt nicht mehr zur Kenntnis genommen werden darf. Dann müßten auch die Meldegesetze geändert werden, und damit würden die statistischen Unterlagen für das Kirchensteuereinzugsverfahren entfallen. Auch in These 11 wird etwas gefordert, was längst verwirklicht ist. In Artikel 2 des Gesetzes über die Militärseelsorge heißt es: „Die Militärseelsorge als Teil kirchlicher Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche ausgeübt“. Über die Stellung der Militärgeistlichen wurde vereinbart, daß sie „ausschließlich kirchlichem Recht unterworfen und von staatlichen Weisungen unabhängig sind“.

Das Mißtrauen gegen die Kirchen, das die gesamten Thesen durchzieht, wird besonders in den Thesen 9 und 13 deutlich. In These 9 wird unterstellt, daß sozial-caritative und Bildungseinrichtungen konfessioneller Träger, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen und gefördert werden, nicht allgemein zugänglich sein und Andersdenkende dort Benachteiligungen oder Zwängen ausgesetzt sein könnten. Mit derartigen Unterstellungen, die im übrigen das Wirken aller freien Träger treffen, will man den Boden für eine Verstaatlichung dieser Wirkungsbereiche bereiten. Was das für die öffentlichen Haushalte bedeutet und ob der Staat so ohne weiteres der beste Garant für weltanschauliche Neutralität und religiöse Freiheit ist, bleibt unerörtert. Derartige Fragen passen nicht in das Konzept der Neutralitäts-Ideologen. Sie sehen eben die Freiheit durch die Kirchen bedroht. Da kann man nur mit Frau Dr. Hamm-Brücher fragen, in welcher Welt diese Leute eigentlich leben.

Falsches Verständnis von der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates

Kernpunkt der Forderungen der FDP ist die Frage nach dem Verständnis des Grundsatzes von der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates, der in Art. 137 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung niedergelegt ist und in Verbindung mit Art. 140 Grundgesetz geltendes Recht ist. Er lautet:

„Es besteht keine Staatskirche.“ Diese Bestimmung bedeutete 1919 einen großen Fortschritt, insbesondere für die evangelischen Kirchen, die ja in der Monarchie mit dem Staat eng verbunden waren und unter landesherrlichem Kirchenregiment standen. Derartige Verbindungen sollten aufgelöst werden. Mehr noch: Es wurde festgestellt, daß der Staat in religiösen, kirchlichen Dingen keine Kompetenz besitzt und sich nicht mit einer bestimmten Aussage über Religion und mit einer bestimmten konfessionellen Ausprägung identifizieren darf.

Das Verfassungsgebot besagt hingegen nicht, daß der weltanschaulich und religiös neutrale Staat Religion und – noch allgemeiner gesagt – jene Wirklichkeit, die die Grenzen des rein innerweltlichen, menschlich einflußbaren Wirkens übersteigt (Transzendenz), völlig ignorieren müßte oder ihnen auch nur indifferent gegenüberstehen sollte. Es verlangt auch nicht, daß der Staat durch gesetzgeberische Maßnahmen die Gesellschaft religiös zu neutralisieren und religiöse Einflüsse aus dem öffentlichen Leben auszuschließen habe. Das liefe ja auf eine Unterdrückung aller religiös motivierten Anschauungen und Beiträge hinaus, die auf vielfältige Weise – durch einzelne Menschen und durch ganze Gruppen – in die Gesellschaft eingebracht werden. Diese Unterdrückung hätte übrigens eine Privilegierung sogenannter religiös neutraler, also areligiöser Anschauungen zur Folge. Konkret hieße das, daß nur noch religionslose Bürger uneingeschränkte öffentliche Entfaltungs- und Darstellungsmöglichkeit hätten. Unsere Verfassung will das nicht. Sie fordert vom Staat wohl strikte Distanz gegenüber der Religion und ihren Repräsentanten, nicht aber Indifferenz.

Transzendenz – Quelle von Menschenwürde und Freiheit

Es gibt verschiedene Gründe dafür, daß der Staat diesem wichtigen Bereich gegenüber nicht indifferent sein kann. Nach unserer Verfassung gehört es ja zu seinen Aufgaben, auch Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Bürger zu ihrer Selbstentfaltung und Selbstbestimmung kommen können. In einem freien Staat kann dieser Vorgang nicht künstlich konstruiert und von oben verordnet werden. Hier muß sich vielmehr die Vielfalt der vorhandenen Überzeugungen und Interessen äußern können. Dazu gehört vor allem auch der Transzendenzbezug, der für viele Menschen eine sehr wichtige Rolle für ihre Selbstentfaltung spielt. Dieser Transzendenzbezug, wie immer ihn der einzelne persönlich verstehen mag, ist es, der den Menschen zum sittlich freien und geschichtsmächtigen Wesen macht und eine freiheitliche Ordnung begründet. Ohne ihn „gäbe es keinen Ort, von woher in Staat und Gesellschaft Werte eingebracht werden könnten, die dort nicht irgendwie verfügbar wären, sondern unbedingt vorgeordnet sind. In dieser Transzendenz ist die Achtung vor der Würde des Einzelmenschen begründet, insbesondere vor der Unverfügbarkeit

des Mitmenschen, vor dem Leben, besonders auch vor dem schicksalhaft unproduktiven Leben, vor dem Alter usw.“ Aus ihr gewinnt der einzelne auch „die überlegene Kompetenz für die Mitgestaltung und Kritik der allgemeinen Ordnung sowie den unbedingt notwendigen Rückhalt gegenüber allen Ansprüchen, die Gesellschaft und Staat an ihn stellen. Gerät er nämlich mit diesen in Konflikt, so hat sein Gewissen die Transzendenz als Berufungsinstanz auf seiner Seite . . . So sind also Gesellschaft und Staat als Schöpfungen ihrer Menschen indirekt an deren Transzendenzbezug und Würde orientiert, ohne sich aber selbst auf die Transzendenz berufen oder eine Würde in Anspruch nehmen zu können, die der des Einzelmenschen vergleichbar wäre. Das bedeutet, daß der Transzendenzbezug niemals den Bestand bestimmter staatlicher Formen, stets aber die Freiheitlichkeit des Staates garantiert.“⁴⁵⁾

Der Staat kann also die transzendente, religiöse Dimension gar nicht für eine beliebige Privatsache halten, die für ihn belanglos wäre. Er ist nur dann freiheitlich, wenn er den Transzendenzbezug seiner Menschen anerkennt und seine eigene Herrschaft von ihm abhängig macht. Er kann nur freiheitlich bleiben, wenn sich in diesem fundamentalen Bereich die Vorstellungen nicht grundlegend ändern und die gemeinsame Orientierung über Sinnfragen des Lebens nicht unter ein bestimmtes Minimum absinkt.

Die Kirchen als Repräsentanten der Transzendenz

Weil der freiheitliche Staat die grundlegende Bedeutung des Transzendenzbezuges für die Freiheit des einzelnen Bürgers wie für die Freiheit der Gesamtgesellschaft kennt, grenzt er nicht nur einen Freiheits- und Schutzbereich für private religiöse Betätigung aus, sondern erkennt auch die öffentliche Bedeutung transzendenter, religiöser Interessen an. Da diese in unserem Kulturkreis institutionell vor allem von den christlichen Kirchen und Religionsgesellschaften vergegenwärtigt werden, sanktioniert der Staat deren öffentliche Stellung im Rahmen seiner Rechtsordnung. So haben die Kirchen einen den öffentlich-rechtlichen Verhältnissen unseres Landes entsprechenden Status, die Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten. Dieser Status ist zwar vom Selbstverständnis der Kirchen her unnötig und für den Glauben ohne Belang, in ihm drückt sich aber der Versuch des Staates aus, die öffentliche Bedeutung und Stellung der Kirchen rechtlich angemessen zu umschreiben. Wenn Thesen-Befürworter dazu gelegentlich sagen, das sei doch eine traurige Kirche, die einen solchen Rechtsstatus brauche, so verrät das entweder völliges Unverständnis für die Notwendigkeit einer rechtlich angemessenen Beschreibung der Stellung der Kirchen und dessen, was sie repräsentieren, oder einmal mehr die Ansicht, daß die Kirchen im Rahmen unserer Rechtsordnung überhaupt nicht zur Kenntnis genommen werden sollen.

Auf dieser Argumentationsebene könnte man auch erklären, das sei doch eine traurige Freiheit, die der rechtsstaatlich-demokratischen Ordnung bedarf.

„Theoretisch lassen sich selbstverständlich verschiedene Formen denken, die öffentliche Repräsentanz der Transzendenz öffentlich-rechtlich zu lokalisieren und zu verankern, und man kann daher abstrakt verschiedene Modelle diskutieren. In der politisch-historischen Wirklichkeit dagegen entwickelt sich in den einzelnen Ländern die rechtliche Stellung der Kirchen im Kontext der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse insgesamt, die man nicht einseitig abändern kann. Das heißt: man kann nicht einzelne rechtliche Regelungen, die in anderen Ländern anders sind als bei uns, übernehmen, da sie dort mit einer anderen Gesamtordnung korrespondieren, als das bei uns der Fall wäre. Auch in Deutschland haben sich die öffentlichen Rechte der Kirchen in der Wechselbeziehung mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung sowie mit der Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse überhaupt ausgebildet und stehen damit in einem notwendigen Zusammenhang. Dabei wurde ein Status erreicht, der sich für die Erfüllung der Aufgaben des Staates wie der Kirche bewährt hat und der verfassungsmäßigen Ordnung nicht nur nicht widerspricht, sondern deren Verwirklichung fördert.“⁶⁾

Von der grundlegenden, freiheitsstiftenden Bedeutung des Transzendenbezuges ist in den Überlegungen der FDP nicht einmal ansatzweise etwas zu finden. Dort wird vielmehr kurzschlüssig der Verfassungssatz von der Trennung von Staat und Kirche mit der Formel „Religion ist Privatsache“ verbunden und von diesem Denkansatz her die Verdrängung der Kirchen aus der Öffentlichkeit sowie die Entchristlichung des öffentlichen Lebens gefordert.

Falsches Gesellschaftsverständnis

Sehr eigenartig ist auch die Vorstellung über das Verhältnis von Staat und Gesellschaft, die den Thesen zugrundeliegt. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Befangenheit in einer Ideologie, die auf den Abbruch der Beziehungen von Staat und Kirchen zielt, die FDP für das gegenwärtige Verhältnis von Staat und Gesellschaft blind macht und sie die politische Bedeutung der Gesellschaft übersehen läßt. Im Verständnis unserer freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung ist der Staat die politische Organisationsform der Gesellschaft und nicht ein Gebilde, das der Gesellschaft scharf abgegrenzt gegenübersteht. Eine Folge davon ist, daß die früher übliche strenge Unterscheidung zwischen dem staatlich-hoheitlichen und dem privaten Bereich durch ein neues Verständnis des Öffentlichkeitsbegriffs stark differenziert worden ist.⁷⁾ Dieses Verständnis basiert auf der Einsicht, daß die gesellschaftlichen Gruppen unmittelbar

öffentliche Rechte besitzen. Der freiheitliche Staat verstaatlicht sie nicht, sondern definiert sie im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Gesamtordnung. Darüber hinaus fördert er entsprechend seiner Verpflichtung zur materiellen und geistigen Daseinsvorsorge die Tätigkeit gesellschaftlicher Gruppen, soweit sie dem allgemeinen Interesse dient, und kooperiert mit ihnen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. All das zeigt, daß das Verhältnis von Staat und Gesellschaft in unserer Verfassungsordnung nicht mehr durch Trennung, sondern durch Zusammenarbeit bestimmt ist, ohne daß deshalb eine Verwischung der jeweiligen Identität und der besonderen Aufgaben stattfände.

In diesen Zusammenhängen sind auch die Kirchen zu sehen, insofern sie zu den gesellschaftlichen Gruppen gehören. Wollte man im Verhältnis zu ihnen strikte Trennung verwirklichen, so wäre das nicht nur eine Diskriminierung der Kirchen gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen und ein Anachronismus, sondern würde zugleich das gegenwärtige Beziehungsverhältnis zwischen Staat und Gesellschaft überhaupt infrage stellen und damit an die Grundlagen unserer freiheitlich-demokratischen Ordnung rühren. Manche, die so leichthin von einer Trennung von Staat und Kirche reden, mögen an diese Zusammenhänge und Auswirkungen nicht gedacht haben. Verschiedene Äußerungen etwa aus jungdemokratischen Kreisen wecken allerdings den Verdacht, daß tatsächlich eine Änderung unserer gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse beabsichtigt ist. Wenn diesen Tendenzen in der FDP nicht Einhalt geboten wird, dann wird der deutsche Liberalismus wieder einmal vor den Anforderungen der Zeit versagen. Im vergangenen Jahrhundert ließ er sich durch machtstaatliches Denken korrumpieren und spalten, er mißverstand den Kulturkampf als einen Weg zu Freiheit und Fortschritt und versagte vor der sozialen Frage. Heute verkennt wiederum ein Großteil seiner Parteigänger die wirklichen Gefährdungen der Freiheit, und viele von ihnen jagen neomarxistischen Irrlichtern nach.

Kein konstruktiver Beitrag

Die Vorstellungen der FDP zum Verhältnis von Staat und Kirchen sind kein konstruktiver Beitrag. Sie verlassen in so vielen wichtigen Punkten die verfassungsmäßigen Grundlagen, daß sich die Frage stellt, ob hier ein anderer Staat gewollt wird. Die Zerschlagung gewachsener Strukturen einer Zusammenarbeit, die angesichts der vielen Aufgaben in unserem Land und in den weltweiten Zusammenhängen mehr denn je gefordert ist, hilft niemandem, setzt aber den inneren Frieden aufs Spiel und gefährdet die Freiheit aller. Die Vertreter der Kirchenthesen übersehen auch, daß das Verdrängen des Christentums immer ein Stück Selbstpreisgabe ist. Grundlegende Werte europäischer Geschichte und Kultur – bis in ihre sä-

kularisierten Formen –, Prinzipien wie Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und Solidarität sind ja ohne das Christentum gar nicht denkbar, mögen auch die Christen oft gegen diese Prinzipien gesündigt oder sie nur ungenügend zur Darstellung gebracht haben. Wo man diese Ursprünge und immer noch fortwirkenden Antriebskräfte vergessen machen will, da reißt man die eigenen Wurzeln aus und vermehrt nicht die individuelle und politische Freiheit, sondern macht sie zum Spielball von hemmungslosen Egoisten und von Ideologen aller Art. Diese haben bisher noch immer die Felder besetzt, aus denen das Christentum vertrieben wurde. Mit der Freiheit geht schließlich auch der geistige und materielle Fortschritt dahin. Wir kennen diese Entwicklungen nur zu genau aus unserer eigenen und aus der Geschichte anderer Völker.

Die Verantwortung der Christen

Diese Feststellungen sind zugleich eine sehr ernste Aufforderung an die Kirchen. Sie müssen alles tun, um die transzendente Dimension in ihrer großen Bedeutung für Menschenwürde und Freiheit engagiert und überzeugend präsent zu machen. Diese immer bestehende Aufgabe wird durch die Herausforderung, die von den FDP-Kirchenthesen ausgeht, in ihrer Dringlichkeit noch unterstrichen und sollte zu einer verstärkten Konzentration auf das Wesentliche führen. Sozialer Dienst und Mitarbeit an der Gestaltung gerechter Strukturen in dieser Welt, so sehr sie von den Kirchen gefordert und Ausweis christlicher Gesinnung sind, dürfen doch nie das eigentlich Entscheidende verdecken oder gar verdrängen: Verkündigung des Glaubens, Gebet, Gottesverehrung, Feier der Liturgie. Ohne sie erschöpft sich aller sozialer Aktivismus, wird dem Menschen das Angebot verbindlicher existentieller Orientierung vorenthalten und der Freiheit eine ihrer wichtigsten Voraussetzungen genommen.

Aber nicht nur die Kirchen, auch die einzelnen Christen sind hier aufgerufen. Wo kirchliche Bindung abnimmt, da wird auch das private religiöse Leben schwächer und schließlich das Verständnis für Religion überhaupt. Eine Weile lebt man noch von der Substanz, wenn diese aber aufgezehrt ist, dann bleiben allenfalls noch leere Hülsen ohne verbindliche Orientierung übrig, die bei starken Belastungen schnell zerbrechen. Verschwindet aber Religion zunehmend aus dem Leben vieler einzelner und damit aus immer weiteren Bereichen der Gesellschaft, so wird – wie Max Horkheimer es einmal formuliert hat – der Gedanke, daß der Mensch zu achten, ja sogar zu lieben sei, immer schwächer und verliert schließlich sein logisches Fundament. Ohne transzendente Bindung ist ja eine Beherrschung individueller Triebkomplexe und die Unterordnung von Machtansprüchen unter das Prinzip des Allgemeinwohls auf die Dauer nicht möglich. Fortschreitender Sinnverlust, Egoismus, Friedlosigkeit und schließlich Ausbruch in

die Gewalttätigkeit kennzeichnen den Weg des Abstiegs. Werte sind dann nur noch Ergebnis gesellschaftlicher Vereinbarung oder Zugeständnis der jeweils Herrschenden. Und das kann heute so und morgen anders aussehen. Wie es oft konkret aussieht, das zeigen uns die vergangenen und die gegenwärtigen totalitären Regime dieses Jahrhunderts. Nach dem letzten Krieg hatte man bei uns für diese Zusammenhänge ein sehr lebendiges Gespür. Zu deutlich waren auch die Erfahrungen gewesen, die vorausgegangen waren.

Wenn jetzt wieder jene Kräfte deutlicher hervortreten, die Religion für überflüssig, ja für schädlich halten und aus ihrer Kirchenfeindschaft keinen Hehl mehr machen, dann ist es gut, sich an die Erfahrungen der Geschichte zu erinnern und ihnen rechtzeitig und entschlossen entgegenzutreten. Es geht dabei um sehr viel mehr, als nur um Rechte für die Kirche. Der Kampf aber wird um so erfolgreicher sein, je lebendiger der persönliche Glaube und je überzeugender die gemeinsame christliche Tat ist.

Wortlaut der FDP-Kirchenthesen: Freie Kirche im Freien Staat

Beschluß des 25. Bundesparteitages der FDP in Hamburg am 1. 10. 1974: Ziel liberaler Politik ist die Sicherung und Erweiterung der Freiheit. Hierzu gehören entscheidend die gerade auch vom Liberalismus erstrittene Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie das Recht auf freie Religionsausübung, wie sie im Artikel 4 des Grundgesetzes stärker als je zuvor in der deutschen Geschichte als unmittelbar geltendes Recht garantiert sind. Für die FDP ist es daher selbstverständlich, die weltanschaulich-religiöse Überzeugung von einzelnen und Gruppen zu achten sowie jedem die Freiheit zu sichern, sein Leben danach zu gestalten.

Das Christentum hat Geschichte, Kultur und ethisches Bewußtsein in Europa entscheidend geprägt. Im caritativen Bereich haben die christlichen Kirchen wegweisende Arbeit geleistet. Das Bekenntnis zur persönlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit schließt daher untrennbar ein, daß das Wirken der Kirchen nicht nur im innerkirchlichen Bereich, sondern auch in der Gesellschaft gesichert sein muß.

Jedoch verlangt das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Gleichbehandlung aller Bürger im Bereich von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Deshalb muß der Staat sich weltanschaulich-religiös neutral verhalten. Die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft darf keine Vor- oder Nachteile mit sich bringen.

In diesem Verständnis setzt sich liberale Politik für die gegenseitige Unabhängigkeit von Kirche und Staat ein. Es geht darum, jenen Raum freizuhalten

ten, in dem die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften ihre Aufgaben nach ihrem eigenen Selbstverständnis erfüllen können.

Das Verhältnis von Staat und Kirche wird immer spannungsvoll bleiben. Gerade deshalb muß es in einem freien Staat von Zeit zu Zeit neu überdacht und neu bestimmt werden. Die FDP ist zu eingehenden Gesprächen mit den Kirchen und anderen religiösen und weltanschaulichen Gruppen bereit. Sie erwartet, daß die Kirchen selbst sich aktiv an einer sachlichen Diskussion beteiligen, denn sie weiß, daß es Christen in allen Kirchen gibt, die gleiche oder ähnliche Ziele um der Glaubwürdigkeit der Kirche willen anstreben.

In diesem Sinne zu einem neuen Verhältnis von Staat und Kirche beizutragen, ist das Ziel dieser Forderungen. Dabei ist der FDP bewußt, daß ein Teil dieser Forderungen zu ihrer Verwirklichung verständiger Übergänge oder angemessener Zeitspannen bedarf.

1. Kirchen und weltanschauliche Gemeinschaften entscheiden über ihre Angelegenheiten unabhängig von staatlichen Einflüssen. Das erfordert, daß der Staat seine verbliebenen Einflußmöglichkeiten (insbesondere die Mitwirkung an der regionalen Gliederung der Kirchen, die Forderung des bischöflichen Treueides auf die Verfassung, den Einfluß auf die Besetzung kirchlicher Ämter) aufgibt.
2. Der Status einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts ist für religiös und weltanschaulich gebundene Gruppen wie die Kirchen nicht geeignet, da diese ihre Aufgaben nicht aus staatlichem Auftrag herleiten. Andererseits wird das Vereinsrecht der Bedeutung der Kirchen und anderen Großverbänden nicht gerecht. Es ist daher ein neues Verbandsrecht zu entwickeln, das der Bedeutung der Verbände und ihrem öffentlichen Wirken Rechnung trägt und auch für die Kirchen gilt. Dabei sind religiös und weltanschaulich bedingte Besonderheiten zu berücksichtigen.
3. Kirchen und weltanschauliche Gemeinschaften regeln die Mitgliedschaft im Rahmen der Religionsfreiheit nach eigenem Recht. Der Austritt erfolgt durch Willenserklärung gegenüber den Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften.
Die Religionsmündigkeit beginnt wie schon heute in den meisten Bundesländern mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
4. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Diesem Verfassungsgrundsatz ist überall, insbesondere im Personenstandsrecht und im öffentlichen Dienst, Geltung zu verschaffen.
5. Die bisherige Kirchensteuer ist durch ein kircheneigenes Beitragssystem zu ersetzen. Es sind mit den Kirchen entsprechende Verhandlungen über die Modalitäten der Überleitung aufzunehmen und ausreichende Fristen vorzusehen.
6. Der Verfassungsgrundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates ist auf Länderverfassungen und Gesetze, Regeln und Ge-

bräuche im öffentlichen Bereich anzuwenden. Die Glaubensüberzeugungen einzelner Gruppen dürfen nicht für alle verbindlich gemacht werden. Auf sakrale Formen und Symbole ist im Bereich staatlicher Institutionen wie Gerichten und öffentlichen Schulen zu verzichten. Die Eidesformel ist neutral zu fassen; dem Eidesleistenden muß es freistehen, den Eid durch einen Zusatz im Sinne seiner Weltanschauung zu ergänzen.

7. Die bestehenden Staatsverträge mit den Kirchen (Kirchenverträge und Konkordate) sind wegen ihres Sonderrechtscharakters kein geeignetes Mittel, die Beziehungen zwischen Kirche und Staat zu regeln. Deshalb dürfen solche Verträge nicht neu abgeschlossen werden. Die bestehenden Kirchenverträge und Konkordate sind, soweit sie noch gültig sind, in gemeinsamer Übereinkunft aufzuheben. Ihre Gegenstände sind, soweit erforderlich, durch Gesetz oder Einzelvereinbarungen neu zu regeln.
8. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Kirchen sind abzulösen. (Wie es Artikel 140 GG und Artikel 138 Abs. 1 WRV vorsehen.)
Soweit Kirchen und Religionsgemeinschaften gegenüber anderen gemeinnützigen Institutionen steuer- und gebührenrechtliche Sondervorteile besitzen, sind diese aufzuheben.
9. Bildung, Krankenpflege und soziale Versorgung sind öffentliche Aufgaben. Das Recht der freien Träger, in diesen Bereichen tätig zu sein, muß gewahrt werden – allerdings ohne Vorrangstellung. Dazu sollen die freien Träger sachgerechte staatliche Zuschüsse erhalten. Die öffentliche Hand muß sicherstellen, daß eine ausreichende Anzahl von Einrichtungen bereitsteht, um den Bedarf an weltanschaulich neutralen, jedermann zugänglichen Einrichtungen zu decken. Soweit Einrichtungen der freien Träger öffentlich gefördert werden, müssen sie allgemein zugänglich sein; Andersdenkende dürfen keinerlei Benachteiligungen oder Zwängen ausgesetzt sein.
10. Die religiös und weltanschaulich neutrale Gemeinschaftsschule soll im gesamten Bundesgebiet die staatliche Regelschule sein. Der Religionsunterricht ist nach der Verfassungslage ordentliches Lehrfach. Alternativ wird ein Religionskundeunterricht angeboten. Zwischen beiden Fächern besteht freie Wahlmöglichkeit. Das Recht, private Schulen zu errichten und zu unterhalten, bleibt unberührt.
11. Die Seelsorge in staatlichen Institutionen wie Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und Strafvollzug ist in die alleinige Verantwortung der Kirchen zurückzugeben. Die Möglichkeit unbehinderter religiöser Betreuung durch kirchlich bestellte und bezahlte Seelsorger muß sichergestellt sein. Das gleiche Recht gilt für alle anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

12. Geistliche und Theologiestudenten sind in ihren staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, auch im Hinblick auf den Wehrdienst oder seine Verweigerung, allen anderen Staatsbürgern gleichzustellen.
13. Die Vertretung der Kirchen wie auch anderer gesellschaftlicher Gruppen in öffentlichen Gremien (z. B. Rundfunkräte, Schulausschüsse, Jugend- und Sozialausschüsse, Hearings u. a.) ist daraufhin zu überprüfen, wieweit sie der Funktion der Verbände für den jeweiligen Bereich entspricht.

Anmerkungen

¹⁾ Karl Buchheim: Ultramontanismus und Demokratie, der Weg der deutschen Katholiken im 19. Jahrhundert, München 1963., S. 97, S. 100 ff., S. 126.

²⁾ Siehe Heft 1 dieser Schriftenreihe: Soll die Kirche aus dem öffentlichen Leben verbannt werden? Von Anton Rauscher.

³⁾ Siehe Heft 5 dieser Schriftenreihe: 14 Thesen gegen die Kirchen, eine Auseinandersetzung mit Forderungen in der FDP zur Trennung von Kirche und Staat. Von Felix Raabe.

⁴⁾ Siehe Anmerkung 3; ferner Heft 13 dieser Schriftenreihe: Kirchensteuer – warum und wofür. Von Heiner Maré.

⁵⁾ Die Stellung der Kirchen im demokratischen Verfassungsstaat, ein Diskussionsbeitrag des Beirates für politische Fragen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK), Berichte und Dokumente Nr. 21, hrsg. vom Generalsekretariat des ZdK, Bonn-Bad Godesberg, S. 54/55.

⁶⁾ Die Stellung der Kirchen im demokratischen Verfassungsstaat a.a.O. S. 59/60.

⁷⁾ Siehe Heft 2 dieser Schriftenreihe: Plädoyer für eine freiheitliche Öffentlichkeit, zur Aufgabe freier gesellschaftlicher Kräfte in der Demokratie. Von Josef Oelinger.

Zur Person des Verfassers

Dr. phil. Felix Raabe, Leiter des Politischen Referates im Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.